

Entwurf über die Satzung der Stadt Schwarzenbek zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) **in der Fassung vom 29.07.2010 (BGBl. I S. 2542 – am 01.03.2010 in Kraft getreten)**, des § 20 Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG) **in der Fassung vom 24.02.2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301)** und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung **vom 03.12.2010** folgende Baumschutzsatzung der Stadt Schwarzenbek erlassen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand
1. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen,
 2. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 3. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
 4. aus Gründen des Naturerlebnisses,
 5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
 6. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
 7. als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur oder
 8. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Im Gebiet der Stadt Schwarzenbek wird der gesamte Baumbestand für den nachstehend bezeichneten Geltungsbereich nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet von Schwarzenbek. Dieser Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan durch Umrandung dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1). Hiervon ausgenommen sind Flächen, die über andere gesetzliche Vorschriften (z. B. Landeswaldgesetz) geregelt sind.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind

- a) alle Laubbäume mit Ausnahme von Obstbäumen einschl. Walnussbäumen, Baumhaseln und Esskastanien mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, bei Nadelgehölzen mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- b) Bäume an Straßen, i. S. von § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz oder § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz
- c) Ersatzpflanzungen nach § 8, ohne Rücksicht auf den Stammumfang

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe des Stammumfanges entscheidend, wobei ein Stamm mindestens die Hälfte des in Buchstaben a) genannten Stammumfanges aufweisen muss. Liegt der Kronenansatz unter der in Buchstabe a) genannten Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Nicht unter die Satzung fallen:

- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen
- b) die Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist
- c) Waldflächen i. S. d. Landeswaldgesetzes
- d) Birken, Pappeln, Lärchen, Tannen, Fichten und Kiefern.

(3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4 Verbote, Befreiungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können. Zerstörungen sind Eingriffe in Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken. Beschädigungen sind Eingriffe in Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasser- undurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen,
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben,
6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume,
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder

Änderungen sind rot und fett gedruckt und blau hinterlegt dargestellt.

flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

(2) Es ist verboten

1. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; **zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.**
2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; Außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Die gesetzliche Regelung für den Begriff „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) setzt eine gärtnerische Nutzung voraus, die insbesondere auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf vergleichbar intensive gärtnerische Gestaltung zu ästhetischen Zwecken (Ziergärten) ausgerichtet ist. Eine gärtnerische Nutzung ist in diesem Sinne neben den erwerbsgartenbaulich genutzten Flächen auch für Hausgärten und Kleingartenanlagen anzunehmen; gleiches gilt für Streuobstwiesen.

Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Außenanlagen wie Sportplätze, Böschungen und Straßengräben, die in diesem Sinne nicht oder nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt, sondern lediglich gärtnerisch gepflegt werden, fallen daher nicht unter den Begriff „gärtnerische Nutzung“; hier sind die Ausschlussfristen für entsprechende Arbeiten weiterhin zu beachten.

Die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) werden von der Privilegierung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht berührt. Entsprechende Baumfällarbeiten dürfen keine dahingehenden Verbotstatbestände erfüllen bzw. auslösen.

Die Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach ~~§ 15~~ dem Landesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

(3) Auf Antrag können nach Maßgabe des **§ 51** LNatschG von den Verboten des Abs. 1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Änderungen sind rot und fett gedruckt und blau hinterlegt dargestellt.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des **§ 51** LNatSchG zugelassen werden, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können,
 2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- (2) Die vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn
1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können,
 3. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 4. notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen,
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

~~(4) Die Erlaubnis darf aus ökologischen Gründen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar verwirklicht werden, wenn nicht aus zwingenden Gründen eine sofortige Verwirklichung erforderlich ist.~~

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind
1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen,
 2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der

Änderungen sind rot und fett gedruckt und blau hinterlegt dargestellt.

Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten,

3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird,
 4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt begonnen werden, es sei denn, die Stadt untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Antragsunterlagen, zuständige Behörde und Betretensrecht

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Sind Ausnahmen und Befreiungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 62 LBO erforderlich, gilt der Antrag nach § 64 LBO als gestellt. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigefügt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer
 1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4 Abs. 2 oder einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder 2 einen Baum beseitigt,
 2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

- (2) Für eine nach Absatz 1 Nr. 1 genehmigte Entfernung eines geschützten Baumes ist eine Ersatzpflanzung gemäß Absatz 3 vorzunehmen. Im Falle der ungenehmigten Entfernung nach Abs. 1 Nr. 2 richtet sich die Anzahl der vorzunehmenden Ersatzpflanzungen nach dem Stammumfang des jeweils gefällten Baumes:

80 cm – 100 cm Stammumfang = 1 Ersatzpflanzung
101 cm – 120 cm Stammumfang = 2 Ersatzpflanzungen
121 cm – 150 cm Stammumfang = 3 Ersatzpflanzungen
Ab 151 cm Stammumfang = 4 Ersatzpflanzungen

- (3) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang muss mindestens 14 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden betragen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.
- (4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück oder mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.
- (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grundserwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.
- (7) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und / oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt für entsprechende Maßnahmen von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

§ 9

Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.

§ 10 Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Stadt kann in begründetem Einzelfall unaufschiebbare Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen.
- (2) Führt die Anordnung nach Absatz 1 nicht zum Erfolg, ist die Stadt berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung an geschützten Bäumen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Eigentümerin / der Eigentümer hat diese Maßnahme zu dulden und trägt die anfallenden Kosten.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Schwarzenbek wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Stadt Schwarzenbek ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG vom 01.07.2000).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 **Abs. 2** Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. den Verboten nach § 4 Absatz 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt zuwiderhandelt, die auf § 57 **Abs. 2 Nr. 22** LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 **Abs. 5** LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß **§ 58** LNatSchG eingezogen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Schwarzenbek zum Schutz des Baumbestandes **in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 04.03.2010** tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Schwarzenbek,

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

(L.S.)

Frank Ruppert